



S A T Z U N G

des
Deutschen Skibob-Verbandes e.V.

VR 11351

in der vorliegenden Fassung beschlossen am

06. Mai 2017 in Köln

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|------|--|-------|----|
| § 1 | Name und Sitz | Seite | 3 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben | Seite | 3 |
| § 3 | Geschäftsjahr | Seite | 4 |
| 4 | Vergütungen für die Verbandstätigkeit | Seite | 4 |
| § 5 | Mitgliedschaft | Seite | 4 |
| § 6 | Anmeldung und Aufnahme | Seite | 5 |
| § 7 | Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder | Seite | 5 |
| § 8 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite | 5 |
| § 9 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite | 6 |
| § 10 | Verbandsorgane | Seite | 7 |
| § 11 | Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Verbandsorgane | Seite | 7 |
| § 12 | Durchführung von Verbandstagen | Seite | 9 |
| § 13 | Durchführung von Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes | Seite | 12 |
| § 14 | Doping-Regelement | Seite | 13 |
| § 15 | Sachbearbeiter und Fachausschüsse | Seite | 13 |
| § 16 | Überprüfung des Finanzwesens | Seite | 14 |
| § 17 | Verbandsgerichtsbarkeit | Seite | 14 |
| § 18 | Auflösung des DSBV | Seite | 15 |
| § 19 | Inkrafttreten | Seite | 16 |

§ 1 Namen und Sitz

1. Der Deutsche Skibob-Verband e.V. - nachfolgend DSBV genannt - ist als Dachorganisation die Vereinigung der Fachverbände für Skibobsport in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der DSBV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
2. Der DSBV, gegründet im Jahr 1965, hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registernummer VR 11351 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der DSBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des DSBV ist es, den Skibobsport und damit den Sport zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen im DSBV, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen sowie durch das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
4. Der DSBV koordiniert die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der Landesverbände und deren Mitgliedsvereine und fördert und unterstützt die sportlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Landesfachverbänden für Skibobsport.
5. Der DSBV ist die oberste deutsche Instanz im Skibobsport. Er vertritt den deutschen Skibobsport in allen seinen Belangen in Staat und Gesellschaft sowie in den Organisationen des Deutschen Sportes und den internationalen Sportorganisationen, insbesondere auch im internationalen Skibobverband (FISB).
6. Der DSBV vertritt den Amateurgedanken. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Verbandes nicht vereinbar.
7. Der DSBV ist politisch und konfessionell, neutral.
8. Der DSBV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes.

§ 3 Geschäftsjahr

das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der DSBV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der DSBV ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der DSBV ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom DSBV kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DSBV sind unmittelbar die Landesfachverbände für Skibobsport (nachstehend Mitgliedsverbände genannt). Für jedes Bundesland kann jeweils nur ein Landesfachverband für Skibobsport in den DSBV aufgenommen werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsverbände) müssen selbst gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit haben die ordentlichen Mitglieder dem DSBV unverzüglich anzuzeigen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft zum DSBV erstreckt sich unmittelbar auch auf alle den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen (nachstehend Mitgliedsvereine genannt) und weiter auf alle diesen Mitgliedsvereinen angeschlossenen Einzelpersonen (nachfolgend Einzelmitglieder genannt).
4. Einzelne Vereine oder Vereinsabteilungen können die ordentliche Mitgliedschaft zum DSBV nur dann erwerben, wenn für das betreffende Gebiet kein Mitgliedsverband besteht.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

1. Der Antrag auf Annahme als ordentliches Mitglied des DSBV ist schriftlich an die Geschäftsstelle des DSBV zu richten. Dem Antrag ist der Auszug des zuständigen Registergerichtes, die Satzung des Antragstellers, der Nachweis der Gemeinnützigkeit, ein Anschriftenverzeichnis des Vorstandes und des Präsidiums und eine Übersicht über die Mitgliedsvereine mit deren Anschrift beizufügen.
2. Die Aufnahme in den DSBV setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des DSBV voraus.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Verbandstag. Eine vorläufige und vorbehaltliche Aufnahme kann durch den Vorstand des DSBV erfolgen.
4. Personen und Einzelmitglieder werden ohne Vereinsmitgliedschaft nicht aufgenommen.

§ 7 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliedsverbände oder des Präsidiums durch den Verbandstag ernannt werden. Vorgesehen sind hierfür Personen, die sich um die Belange des Skibobsports in besonderem Masse verdient gemacht haben.
2. Fördernde Mitglieder können auf Vorschlag der Mitgliedsverbände oder des Präsidiums durch das Präsidium ernannt werden. Vorgesehen sind hierfür Personen, Behörden und Firmen, welche die Belange des Skibobsports in besonderem Masse fördern. Die Ernennung ist widerruflich. Widerruf erfolgt durch das Präsidium.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag des DSBV nach Maßgabe von § 11, Ziffer 6 dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des DSBV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet :
 - die Belange und Ziele des DSBV zu fördern
 - die Satzung und Ordnungen des DSBV und die von den Verbandsorganen des DSBV gefaßten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen
 - ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des DSBV auszurichten
 - Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten
 - die zum Erfüllen des Verbandszweckes notwendigen Anfragen termingerecht zu beantworten und vom DSBV erbetene notwendige Auskünfte termingerecht zu geben
4. Im übrigen sind die Mitgliedsverbände in sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe ihrer eigenen Satzungen, soweit diese nicht der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DSBV widersprechen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt :
 - durch Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Löschung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluß
2. Die Beendigung einer Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds gilt auch für die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine sowie für deren Einzelmitglieder.
3. Die Auflösung oder der Austritt sind der Geschäftsstelle des DSBV unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage schriftlich bekannt zu geben. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, er muß spätestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle des DSBV mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft kann durch Entscheidung des Präsidiums gelöscht werden, wenn ein ordentliches Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, welche die Androhung der Löschung zu enthalten hat, muß ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die Entscheidung der Löschung kann frühestens einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen. Gegen die Entscheidung ist Berufung zum Verbandstag oder zum Hauptausschuß möglich.
5. Den Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Einzelmitgliedes regelt die Verbandsgerichtsbarkeit (§ 17) des DSBV. Diese regelt auch das Berufungsverfahren.
6. Die bis zur Auflösung, zum Austritt oder zum Ausschluß fälligen Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen sind für das gesamte laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
7. Ausschlüsse, die Mitgliedsverbände oder Mitgliedsvereine gegen ihre Einzelmitglieder beschlossen haben, werden von allen Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen des DSBV anerkannt und übernommen.

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des DSBV sind :

- der Verbandstag
- der Vorstand
- das Präsidium

§ 11 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Verbandsorgane

1. Der **Verbandstag** ist das oberste Verbandsorgan des DSBV. Ein ordentlicher Verbandstag findet jedes Jahr statt. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder und den Mitgliedern des Präsidiums.

Der Verbandstag ist öffentlich.

Der **Verbandstag** ist zuständig für :

- Behandlung grundsätzlicher Fragen des Skibobsports
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
- Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Beschlußfassung und Auflösung des Verbandes
- Festsetzung der Höhe der Beiträge und Abgaben
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Genehmigung von Ordnungen
- Bestätigung der vom Vorstand ernannten Präsidiumsmitglieder
- Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes
- Bildung und Einsetzung von Fachausschüssen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Genehmigung der Anschaffung von, oder Verfügung über immobilies Vermögen und Bauvorhaben
- Bestätigung der vom Präsidium ernannten Personen für nationale und internationale Fachgremien des Sports
- Entscheidung über Berufungen nach Maßgabe der Disziplinarordnung

2. Der **Vorstand** besteht aus :

- dem Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Sportdirektor

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäfte des DSBV. Er ist in seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich.

Der DSBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen der beiden Vizepräsidenten oder gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied (§26 BGB) vertreten.

Im Innenverhältnis vertritt ein Vizepräsident den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere :

- Vorbereitung von Verbandstagen, einschließlich der Ausarbeitung der jeweiligen Tagesordnungen

- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Ausarbeitung des Stellenplanes für hauptamtliche Mitarbeiter
- Einsetzen von Sachbearbeitern und Arbeits- und Fachausschüssen, Definition der Aufgabenstellung und Entgegennahme der Berichte
- Erstellen einer Geschäftsordnung und sonstiger Ordnungen
- Ausarbeitung von Satzungsänderungen, soweit hierfür kein eigener Ausschuß gegründet wird
- Ausarbeitung und/oder Genehmigung von Anträgen an übergeordnete nationale oder internationale Organe oder Fachgremien des Sports
- Benennung von Personen für nationale und internationale Fachgremien des Sports
- Ernennung von fördernden Mitgliedern
- Bestätigung des von den aktiven gewählten Sprechers
- Vergabe der Deutschen Skibob-Meisterschaften
- Genehmigung von international ausgeschriebenene Rennveranstaltungen im Bereich des DSBV
- Koordination nationaler und internationaler Termine soweit dies nicht in die Bereiche des Leistungsausschusses fällt
- die Ernennung der Referenten/Beauftragten
- die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
- die Einberufung des Verbandstages und den Sitzungen des Präsidiums
- Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung

Der Vorstand hat das Recht, für Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes, die während ihrer Amtszeit ausscheiden oder dauernd verhindert sind, ihr Amt auszuüben, Ersatzpersonen für die Restdauer der Amtszeit zu bestimmen (kommissarische Amtsführung), mit der Maßgabe, daß eine Bestätigung (bei Präsidiumsmitgliedern) bzw. eine ordentliche Nachwahl (bei Vorstandsmitgliedern) beim nächsten Verbandstag stattfindet.

Der Vorstand kann für den DSBV verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen.

Der Vorstand bearbeitet die fachlichen Angelegenheiten im DSBV. Es ist in seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich.

3. das **Präsidium** besteht aus :

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Referenten für Lehr- und Ausbildungswesen
- dem Referenten für Breitensport
- dem Referenten für Kampfrichterangelegenheiten
- dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Beauftragten für Doping

Die Referenten/Beauftragten werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren ernannt und sind beim Verbandstag bekannt zu geben. Ein Ehrenpräsident kann auf Lebenszeit gewählt werden Er hat Sitz und Beratungsfunktion im Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums führen ihre Aufgabenbereiche eigenständig und berichten an den Vorstand.

Die Mitglieder des Präsidiums können für ihren Arbeitsbereich Sitzungen einberufen über deren Ergebnis dem Präsidium Bericht zu erstatten ist. Finanzielle Bindungen

können grundsätzlich nur im Rahmen des Haushaltsplanes eingegangen werden.

§ 12 Durchführung von Verbandstagen

1. Einberufung

Ein ordentlicher Verbandstag muß vom Vorstand jedes Jahr einberufen werden.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden, wenn ihm dies sachlich notwendig erscheint. Ein außerordentlicher Verbandstag muß ferner einberufen werden, wenn dies beantragt wird und wenn der sachlich begründete Antrag hierzu von einer Anzahl von Mitgliedsverbänden gestellt wird, die zusammen nach dem Stand des letzten Verbandstages über mindestens zwei Fünftel der gesamten Stimmen im DSBV verfügen.

Ein außerordentlicher Verbandstag muß innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle, stattfinden.

2. Ort und Zeit

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit des Verbandstages.

3. Einladung

Die Einladung zum Verbandstag erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vor dem Termin verschickt werden. Diese Frist kann bei einem außerordentlichen Verbandstag auf 14 Tage verkürzt werden. Einzuladen sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder des DSBV.

4. Anträge

Anträge an den Verbandstag können von ordentlichen Mitgliedern und von den Mitgliedern des Präsidiums gestellt werden. Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich an die Geschäftsstelle des DSBV einzureichen und von dieser unverzüglich den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zuzuleiten.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge kann nach Behandlung der ordentlichen Anträge verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der am Verbandstag vertretenen Stimmen dies zuläßt.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des DSBV können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Während der Sitzung gestellte Zusatzanträge zu bestehenden Anträgen, wie z.B. Änderungsanträge, Zurückziehen eines Antrages o.ä. sowie Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Antrag auf Schluß der Rednerliste) bedürfen nicht der Schriftform. Über solche Anträge kann sofort beraten und beschlossen werden.

5. Leitung und Öffentlichkeit

Die Leitung des Verbandstages liegt beim Präsidenten des DSBV oder seinem Stellvertreter.

Die Verbandstage sind offen für alle Mitglieder des DSBV nach § 4 und § 6 dieser Satzung. Der Vorstand kann - auch auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes des DSBV - Dritte zu Verbandstagen einladen.

6. **Stimmrechte**

Bei Verbandstagen haben die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsverbände) für jeweils angefangene 100 Einzelmitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der dem DSBV für das laufende Geschäftsjahr gemeldete Mitgliederstand. Das Stimmrecht wird durch den satzungsgemäß berufenen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter des jeweiligen Mitgliedsverbandes ausgeübt. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Das Stimmrecht steht den Mitgliedsverbänden nur zu, wenn sie die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beiträge oder sonstigen finanziellen Leistungen dem DSBV gegenüber vor dem Verbandstag erbracht haben.

Bei allen Abstimmungen haben die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen, Entlastungen, Abstimmung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des DSBV. Mitglieder des Präsidiums können während ihrer Amtszeit nicht das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes wahrnehmen.

7. **Beschlußfähigkeit**

Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Fünftel aller im DSBV vertretenen Stimmen ordentlicher Mitglieder vertreten sind. Sind auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag weniger als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten, so muß frühestens nach vier Wochen der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse über die Auflösung des DSBV sind jedoch nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel aller im DSBV vorhandener Stimmen ordentlicher Mitglieder vertreten sind.

8. **Beschlußfassung**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getätigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als nicht angenommen. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des DSBV ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. **Wahlen**

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn sich für ein Amt mehr als zwei Bewerber zur Wahl stellen und im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande kommt, so erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der wiederum die einfache Mehrheit entscheidet. Endet die Stichwahl mit Stimmengleichheit, so wird wiederholt.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Der Verbandstag kann jedoch mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.

Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und beim Verbandstag anwesend ist oder sich mit einer Nominierung schriftlich einverstanden erklärt hat.

10. **Vereinigung mehrerer Verbandsämter**

Die Vereinigung mehrerer Verbandsämter ist zulässig. In keinem Fall kann jedoch eine Person mehr als zwei Ämter im DSBV bekleiden.

11. **Protokollführung**

Über den Verbandstag ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Es muß vom Leiter des Verbandstages und vom Protokollführer unterschrieben werden. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen an alle ordentlichen Mitglieder und an die Mitglieder des Präsidiums zu verschicken.

Einwände gegen die Niederschrift müssen innerhalb von vier Wochen nach Versand schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSBV erhoben werden.

§ 13 Durchführung von Sitzungen des Präsidiums oder des Vorstandes

1. **Einberufung von Präsidiumssitzungen**

Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen.

Eine Präsidiumssitzung muß innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

2. **Einberufung von Vorstandssitzungen**

Die Einberufung erfolgt je nach Bedarf durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter. Eine Vorstandssitzung muß innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

3. **Ort und Zeit**

Ort und Zeit von Präsidiums- und Vorstandssitzungen bestimmt der Präsident oder sein Stellvertreter.

4. **Leitung und Öffentlichkeit**

Die Leitung hat der Präsident oder sein Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Vorstandes müssen vom Sitzungsleiter Personen zur Sitzung geladen werden, um zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt auszusagen oder zu berichten. Sie haben kein Stimmrecht. Stellt der Vorsitzende eines Fachausschusses oder der von den aktiven gewählte Sprecher den schriftlichen Antrag, ein Anliegen in einer Sitzung des Präsidiums oder des Vorstandes vorzutragen, so muß er zur nächsten Sitzung eingeladen werden. Solche Sitzungsteilnehmer haben ebenfalls kein Stimmrecht.

5. **Anträge zu den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes**

Anträge können von Sitzungsteilnehmern jederzeit gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform.

Anträge an das Präsidium oder den Vorstand können auch von Mitgliedern nach § 4 dieser Satzung (Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine, oder Einzelmitglieder) gestellt werden. Solche Anträge, die der Schriftform bedürfen, sind bei der nächsten in Frage kommenden Sitzung zu behandeln.

6. **Stimmrecht**

Bei Präsidiumssitzungen hat jedes Mitglied des Präsidiums je eine Stimme. Bei Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

7. **Beschlussfähigkeit**

Präsidium bzw. Vorstand sind beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. **Beschlußfassung**

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Bei einer Sitzung verhinderte Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder können bei vorher benannten Tagesordnungspunkten ihre Stimme auch schriftlich abgeben.

Beschlüsse des Präsidiums oder des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, falls von keinem Mitglied des Präsidiums Widerspruch erhoben wird. Vorstandsbeschlüsse können in Fällen besonderer Dringlichkeit auch auf fernmündlichem Weg herbeigeführt werden.

9. **Protokollführung**

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen die gefaßten Beschlüsse sowie die Namen der Anwesenden festzuhalten sind. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten. Über schriftlich oder fernmündlich herbeigeführte Beschlüsse ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen, in der die Zustimmung zu diesem Verfahren, der Inhalt der Beschlüsse und die Namen der mitwirkenden Präsidiums- und Vorstandsmitglieder aufgeführt sind. Sie ist vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und wie beschrieben zuzustellen

§ 14 Bekämpfung des Dopings

1. Der DSBV nimmt an dem Dopingkontrollsystem für Sportler der World Anti-Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) teil.
2. Der DSBV kann der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.
3. Der DSBV sanktioniert die Sportler auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der jeweils gültigen nationalen Anti-Doping-Regelungen der NADA (NADA-Code), sowie der jeweils gültigen Liste verbotener Substanzen und Methoden der WADA.
4. Für das Sanktionsverfahren gelten die Verfahrensrichtlinien der Antidopingordnung des DSBV.

Die ADO des DSBV ist nicht Bestandteil dieser Satzung und hat nur satzungsergänzenden Charakter.

§ 15 Sachbearbeiter und Fachausschüsse

Vorstand oder Präsidium können für bestimmte Aufgabenbereiche Sachbearbeiter und Arbeits- oder Fachausschüsse ein- und abberufen.

Diese erhalten ihre Aufgaben durch das Organ zugewiesen, das sie beruft. Sie können nur Vorschläge und Empfehlungen ausarbeiten, soweit ihnen vom Vorstand

nicht bestimmte Entscheidungskompetenzen zugewiesen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Sitzungen und Besprechungen von Arbeits- und Fachausschüssen teilzunehmen. Der Vorstand des DSBV ist vom Termin und von den Themen jeder Sitzung mindestens 5 Tage vorher zu verständigen.

Jeder Arbeits- und Fachausschuß bestimmt einen Vorsitzenden der gegenüber Vorstand und Präsidium die Funktion des verantwortlichen Ansprechpartners hat. Über alle Sitzungen von Arbeits- und Fachausschüssen ist ein Besprechungsprotokoll zu führen, das dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

Für den Bereich des Leistungssports (Rennsport), soweit er den DSBV als Dachverband mit seinen Kadern betrifft, ist ein Leistungsausschuß als ständige Einrichtung zu schaffen. Zusammensetzung und Aufgaben regelt eine Leistungsausschussordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Überprüfung des Finanzwesens

Ein autorisiertes Revisionsunternehmen (Steuerbüro) prüft die Kassenführung incl. Buchung und erstellt den Finanzbericht.

Das Steuerbüro übermittelt dem Schatzmeister den Kassenprüfbericht und die Entlastungs-Empfehlung des Schatzmeisters für den Verbandstag.

Die Mitgliedsverbände können jederzeit Einsicht in das Finanzwesen des DSBV vornehmen.

§ 17 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Sportschiedsgericht

Die Sportsgerichtsbarkeit im DSBV wird ausgeübt durch das Deutsche Sportschiedsgericht, welches im Bedarfsfall beauftragt wird.

Das Sportschiedsgericht ist bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln angesiedelt.

2. Geltungsbereich

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Die vom Deutschen Sportschiedsgericht verfügten Maßnahmen haben Wirkung für den gesamten Bereich des DSBV, einschließlich aller Mitgliedsverbände und -vereinen.

3. Zuständigkeit

Das Sportschiedsgericht wird tätig auf Antrag vom DSBV, wenn von ordentlichen Mitgliedern oder von Organen des DSBV bei mittelbaren Mitgliedern (Mitgliedsvereinen, Einzelmitgliedern) die Notwendigkeit angezeigt ist

- bei Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des DSBV
- bei Verstoß oder Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Verbandsorgane

- bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des DSBV
- bei Beleidigung oder falscher Anschuldigung gegen Mitglieder nach § 4 dieser Satzung
- bei sonstigen Streitigkeiten von Mitgliedern nach § 4 dieser Satzung untereinander
- bei Verstoß gegen das Doping-Reglement des DSBV ist -in Kooperation mit der NADA - schon eine Vereinbarung mit der DIS getroffen.

Nicht zuständig ist das Sportschiedsgericht bei Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung von Wettkämpfen ergeben, und die in der jeweiligen Wettkampfordnung (IWO) Berücksichtigung finden, ferner bei Disziplinarmaßnahmen gegen Rennläufer, die in den Entscheidungsbereich des Leistungsausschusses fallen. Ebenfalls nicht zuständig ist das Sportschiedsgericht bei der Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages.

4. **Maßnahmen**

Das Sportschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen :

a) Gegen Mitgliedsverbände- und -vereine

- Verwarnung
- Verbandsverbot auf Zeit
- Geldbußen
- Verlust des Stimmrechts auf Zeit
- Ausschluß auf Zeit und auf Dauer

b) Gegen Einzelmitglieder

- Verwarnung
- Aussperrung von Veranstaltungen auf Zeit oder auf Dauer
- Verlust der Wählbarkeit für ein Amt der Organe des DSBV oder seiner Mitgliedsverbände auf Zeit oder auf Dauer
- Verlust einer vom DSBV verliehenen Befähigung oder Berechtigung auf Zeit oder auf Dauer
- Entfernen aus dem Amt eines Verbandsorganes des DSBV

5. **Verfahrensgrundsätze**

Den betroffenen Parteien ist die Möglichkeit der vorherigen Anhörung oder vorherigen Stellungnahme einzuräumen. Das Sportschiedsgericht kann nach eigenem Ermessen Zeugen oder Sachverständige zuziehen oder deren Stellungnahme einholen. Die Verhandlungen des Sportschiedsgerichtes sind nicht öffentlich.

Gegen den Spruch des Sportschiedsgerichts ist Berufung beim nächsten Verbandstag möglich. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Urteilspruches mit entsprechender Begründung an die Geschäftsstelle und an den Vorsitzenden des Sportschiedsgerichts zu richten. Das Sportschiedsgericht kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Urteilsspruch die aufschiebende Wirkung der Berufung ausschließen.

Die Veröffentlichung der vom Sportschiedsgericht verhängten Ordnungsmaßnahmen ist möglich.

Verstöße können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 18 Auflösung des DSBV

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens zwei Drittel der satzungsgemäß stimmberechtigten Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, der als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Verbandes zu enthalten hat, und der dann unabhängig von der Zahl der vorhandenen Stimmen beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Auflösung des DSBV hat der Verbandstag mit dem Auflösungsbeschluß gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des DSBV sowie bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des DSBV an die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Frankfurt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorstehenden Form wurde zum Verbandstag in Köln am 06.05.2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung vomin das Vereinsregister in Kraft.